

Groß Kreutz (Havel)

mit den Ortsteilen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig,
Krielow, Schenkenberg, Schmergow

Jahrgang 2008, Ausgabe Nr. 4 Groß Kreutz (Havel) – Freitag, den 25. April 2008

Woche 17

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---------|
| – Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.3. und 10.4.2008 | Seite 2 |
| – Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für das Haushaltsjahr 2008 | Seite 2 |
| – Bekanntmachung des Wahlleiters zur Bildung eines Wahlausschusses | Seite 3 |
| – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Ersatzneubau Lebensmitteldiscountmarkt“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 13a BauGB | Seite 3 |
| – Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ | Seite 5 |
| – Fälligkeiten der Steuerzahlungen im II. Quartal 2008 | Seite 5 |
| – Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster zur Aufhebung des Beschlusses der Verbandsversammlung 02/07 vom 19.11.2007 und zum Beschluss der Verbandsversammlung 01/08 vom 09.04.2008 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2008 | Seite 6 |
| – Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für die Gemarkungen Bochow, Deetz, Götz, Groß Kreutz, Jeserig | Seite 6 |
| – Ladenöffnung zum Muttertag | Seite 7 |

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen:
Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Herr Reth Kalsow, Bürgermeister,
14550 Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, Telefon: 03 32 07 / 359-0
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Herr Buschner,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 0 30 / 28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit 3.500 Exemplaren erscheint mindestens 12mal pro Jahr und wird kostenlos verteilt. Eine Nachbestellung des Amtsblattes und der Bezug, auch ausserhalb des vorgenannten Verbreitungsgebietes, ist über die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Groß Kreutz, Alte Gartenstraße 2, 14550 Groß Kreutz (Havel), möglich. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung
vom 13. März 2008**

Öffentliche Sitzung

Die Gemeindevertretung billigte mit Beschluss Nr. GK/H/033/2008 den Entwurf der Ergänzungssatzung „Derwitzer Straße“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) OT Bochow gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit Stand 03/2008.

Dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ersatzneubau Lebensmitteldiscountmarkt“ der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreuz stimmten die Gemeindevertreter mit Beschluss Nr. GK/H/034/2008 zu.

Mit Beschluss Nr. GK/H/035/2008 wurde ein Antrag auf Grundsteuererlass abgelehnt.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde mit Beschluss GK/H/036/2008 die Auftragsvergabe zur Errichtung von zwei Fertigteilgaragen im Zusammenhang mit dem Neubau des Gerätehauses für die FFW Deetz an die Firma Garagen, Carports, Zweckbauten - Tore in Bernau vergeben.

Die Beschlüsse GK/H/037 bis 089/2008 beinhalten Personalangelegenheiten.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung
vom 10. April 2008**

Öffentliche Sitzung

Die Gemeindevertretung beschloss mit Beschluss Nr. GK/H/040/2008 eine Neufassung der Geschäftsordnung.

Mit Beschluss Nr. GK/H/041/2008 traten die Gemeindevertreter den Auflagen aus der Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 bei und erklärten Rechtsmittelverzicht.

In Vorbereitung der Einführung der doppelten Haushaltsführung (Doppik) in der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wurde den Gemeindevertretern der Produktplan vorgestellt.

Die Gemeindevertreter nahmen den Produktplan zur Kenntnis und beschlossen, diesen als Grundlage für die Planung ab dem Jahr 2009 zu verwenden. Hierzu erging der Beschluss Nr. GK/H/042/2008.

Mit Beschluss Nr. GK/H/043/2008 wurde Herr Wolfgang Kania, Leiter des Amtes für Ordnung und Organisation zum Wahlleiter und Frau Rita Kalitz, stellv. Leiterin des Amtes für Ordnung und Organisation zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen.

Der Vorsitz des Ausschusses für Schule, Kita, Jugend und Soziales wurde neu besetzt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/044/2008 wurde Herr Kristian Titsch für dieses Amt bestätigt.

Mit Beschluss Nr. GK/H/045/2008 wurde der Bürgermeister beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen für den Treppenanbau am Verwaltungsgebäude im OT Groß Kreuz, Alte Gartenstraße 2 bis zum 14.4.2008 zu versenden.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der „Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) für das Haushaltsjahr 2008“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 22.02.2008, genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 11.04.2008, Aktenzeichen 4103, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel), Ausgabe vom 25.04.2008, Jahrgang 2008, Ausgabe Nr. 4, an.

Groß Kreuz (Havel), den 14.04.2008

Kalsow
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Groß Kreuz (Havel)
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 76 Gemeindeordnung (GO Bbg) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBL. I Nr. 14, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBL. I Nr. 7, S. 74), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kreuz (Havel) vom 22.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8.521.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	11.893.800,00 Euro

u n d

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.181.300,00 Euro
in der Ausgabe auf	4.181.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	260.000,00 Euro
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.200.000,00 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreuz (Havel) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	240 v.H.	
Grundsteuer B	337 v.H.	
Gewerbesteuer	300 v.H.	für die Ortsteile Bochow, Deetz, Groß Kreuz, Jeserig, Krielow, Schenkenberg, Schmergow
und	306 v.H.	für den Ortsteil Götz

§ 4

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg werden folgende Wertgrenzen festgesetzt, die den Erlass einer Nachtragsatzung erfordern:

- a) als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO Bbg. dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- b) als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO Bbg gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000,00 € betragen.

§ 5

1. Auf der Grundlage des § 81 GO Bbg werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:
 - a) über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € je Haushaltsstelle
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 10.000,00 € je Haushaltsstelle
 - c) über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die eine gleich hohe Einnahme zur Verfügung steht, unabhängig von ihrer Höhe.
2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.
Für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen (Verträge etc.) zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht. Sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.
3. Die Ermächtigung der Genehmigung zur Leistung der unter Punkt 1 genannten Ausgaben wird der Kämmerin übertragen.
4. Über die erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Punkt 1 ist die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Gemeinde Groß Kreutz (Havel), 31.01.2008

aufgestellt:

Weidner
Kämmerin

festgestellt:

Kalsow
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.04.2008 vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt ab sofort zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Zimmer 118 zu den üblichen Sprechzeiten aus.

Groß Kreutz (Havel), 14.04.2008

Kalsow
Bürgermeister

Bildung eines Wahlausschusses

Hiermit werden gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereine und Wählergruppen aufgefordert, Personen des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Ihre Vorschläge reichen Sie bitte bis zum **20.05.2008** an die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Alte Gartenstraße 2 in 14550 Groß Kreutz (Havel), zu Händen des Wahlleiters Herrn Kania, ein.

Hinderungs- und Ablehnungsgründe für die benannten Personen entnehmen Sie bitte dem § 83 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Kania
Wahlleiter

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Ersatzneubau Lebensmitteldiscountmarkt“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 13 a BauGB, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.03.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Ausgabe vom 25.04.2008, an.

Groß Kreutz (Havel), den 02.04.2008

Kalsow
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan „Ersatzneubau Lebensmitteldiscountmarkt“ der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) für den Ortsteil Groß Kreutz gemäß § 13a BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hat in ihrer Sitzung am 13.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ersatzneubau Lebensmitteldiscountmarkt“ gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich beinhaltet in der Gemarkung Groß Kreutz, Flur 3, die Flurstücke 312 und 313, jeweils teilweise. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 8850 m² und grenzt:

- Im Norden an :
Gemarkung Groß Kreutz, Flur 3, Flurstück 112 (Potsdamer Str. - B 1)
- Im Osten an:
Gemarkung Bochow, Flur 1, Flurstück 303 (Triftweg)
- Im Süden an:
Gemarkung Groß Kreutz, Flur 3, Flurstücke 312 und 313, jeweils teilw.
- Im Westen an:
Gemarkung Groß Kreutz, Flur 3, Flurstück 534 und 535 teilw.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung über die Planung wird verzichtet. Vor der Durchführung des ordentlichen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs.2 u. 4 und 4 Abs.2 BauGB in der Zeit

vom 05.Mai bis einschließlich 19.Mai 2008

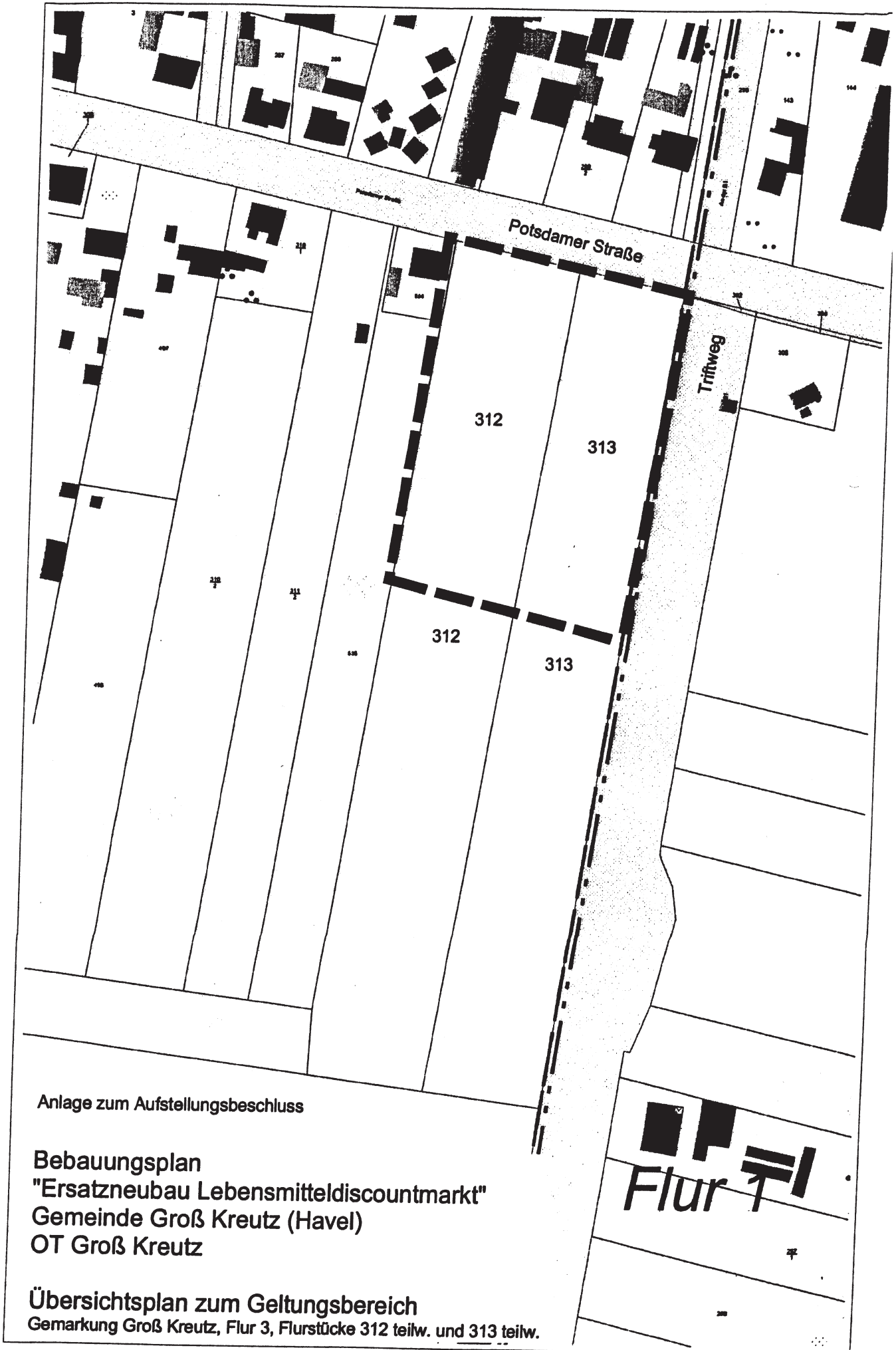
in der Gemeindeverwaltung Groß Kreutz, Alte Gartenstr. 2 im Bauamt zu den Dienstzeiten:

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist äußern.

Groß Kreutz (Havel), den 25.04.2008

Kalsow
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) über die Durchführung eines Volksbegehrens

„Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landestages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Einwohnermeldeamt Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49b, Zimmer 8, zu folgenden Sprechzeiten unterstützt werden:

Dienstag: 08.00 - 12.00 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 07.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Eintragungsberechtigt sind alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 27. August 2008

- das 18. Lebensjahr vollendet, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Die Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen lassen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen.

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Anschrift und Datum der Eintragung lesbar einzutragen. Eine Eintragung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungslisten eingetragen.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen.

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfs-

gemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialticket soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzungen verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialticket in Brandenburg. Mit einem Sozialticket würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Gez. Reth Kalsow
Bürgermeister

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Fälligkeiten der Steuerzahlungen im II. Quartal 2008

Werte Steuerzahler,

wir erinnern an die Fälligkeiten im II. Quartal 2008

01.05.2008 **Gebühr Wasser- und Bodenverband**

15.05.2008 **Grundsteuer A und B**

15.05.2008 **Hundesteuer**

und bitten um Einhaltung der Zahlungstermine.

Ihre Kämmerei

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

Der Beschluss der Verbandsversammlung 02/07 vom 19.11.2007 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2008 wurde in der Verbandsversammlung 01/08 am 09.04.2008 aufgehoben.

Der Beschluss der Verbandsversammlung 01/08 vom 09.04.2008 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2008 wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreuz (Havel) eingesehen werden.

Groß Kreuz (Havel), den 10.04.2008

Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 7 Ziff. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 09.04.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1. Es betragen für die Wirtschaftszweige:

	Wasserversorgung T€	Schmutzwasserversorgung T€	Gesamt T€
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	797,6	2.336,4	3.164,0
die Aufwendungen	728,3	2.408,9	3.137,2
das Jahresergebnis	69,3	- 42,5	26,8
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	929,6	1.959,0	2.888,6
die Ausgaben	929,6	1.959,0	2.888,6
2. Es werden festgesetzt:			
– die Höhe der Gesamtkredite auf	349,4	–	349,4

Groß Kreuz (Havel), 09. April 2008

gez.
Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez.
Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte für die Gemeinde Groß Kreuz (Havel)

Gemarkung Bochow	Fluren 1 bis 3
Gemarkung Deetz	Fluren 1 bis 10
Gemarkung Götz	Fluren 1 bis 7
Gemarkung Groß Kreuz	Fluren 1 bis 8
Gemarkung Jeserig	Fluren 1 bis 9

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLieG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Dezember 1997 (GVB. I/98 S.2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVB. I S. 244) und Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVB. I S. 298), ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt. Inhalt des Liegenschaftskatasters ist u.a. die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch. Die erneuerte Liegenschaftskarte in Form der

Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)

und das in diesem Zusammenhang fortgeführte

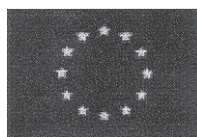
Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB)

werden gemäß § 12 Abs. 2 und 4 VermLieG in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. Februar 1999 (GVB. II S. 130) offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt im **Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kataster und Vermessung, 14513 Teltow, Lankeweg 4**, in der Zeit vom **02.06.2008 bis 02.07.2008** während der Sprechzeit **dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr**. Sie haben während dieser Zeit die Möglichkeit, die digital eingerichtete Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch auf dem Bildschirm einzusehen. Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeit ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03328/318-147) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt der ALK und/oder die Fortführung des ALB kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Kataster- und Vermessung, 14513 Teltow, Lankeweg 4 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Das Projekt FALKE (Forcierte ALK - Einrichtung) wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Landkreis Potsdam - Mittelmark
Fachdienst Kataster und Vermessung

Bekanntmachung

Ladenöffnung zum Muttertag

In diesem Jahr ergibt sich der kalendarisch seltene Fall, dass der Muttertag und der Pfingstsonntag auf einen Tag – den 11. Mai 2008 – zusammenfallen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Brandenburgischem Ladenöffnungsgesetz (BbglÖG) dürfen Verkaufsstellen, deren Angebot u.a. in erheblichem Umfang aus Blumen und Pflanzen besteht, abweichend von § 4 Abs. 1 BbglÖG am Pfingstsonntag nicht geöffnet sein.

Durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde jedoch am 08.04.2008 eine Allgemeinverfügung erlassen, welche die Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungszeiten für den 11. Mai 2008 gem. § 9 BbglÖG regelt.

Auf Grund dieser Allgemeinverfügung dürfen Blumenhändler im Landkreis Potsdam-Mittelmark Blumen in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr – jedoch ausschließlich für die Dauer von insgesamt fünf zusammenhängenden Stunden – aus Anlass des Muttertages am 11. Mai 2008 verkaufen.

Die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, welches Ende April 2008 erscheinen wird. Die Allgemeinverfügung erhält dadurch ihre Rechtswirksamkeit.

Ordnungsamt

Ende des amtlichen Teils